



Frühjahrskonferenz

6. und 7. Juni 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP II.21 „Geringe Menge“ im Sinne des § 31a BtMG – Festlegung einer einheitlichen Obergrenze bei Cannabisprodukten

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass im Anwendungsbereich des § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) unverändert eine bundesweit im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis von Cannabisdelikten im Hinblick auf die sogenannte „geringe Menge“ entsprechend der mit Beschluss vom 9. März 1994 aufgestellten Forderung des Bundesverfassungsgerichts (sogenanntes „Haschisch-Urteil“) zu gewährleisten ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Richtlinien in den Ländern zur „geringen Menge“ uneinheitlich sind.



89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 | Thüringen

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich im Hinblick auf Cannabisprodukte für eine gemeinsame Obergrenze aus, die alle Länder auf sechs Gramm festlegen sollen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen